

# **Jugendordnung der Kanujugend in der Kanu-Gesellschaft Wanderfalke Essen e.V.**

**auf Grund der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung  
am 08.11.2015**

Mit den Formulierungen in dieser Jugendordnung sind gleichberechtigt Frauen und Männer gemeint, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit überwiegend eine männliche Formulierung gewählt wurde.

## **§1 Name und Mitgliedschaft**

Die Jugend bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter sind die Kanujugend in der KG Wanderfalke. Essen eV.

## **§2 Grundsätze und Zweck**

### **§2 (1)**

Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DKV sowie der KG Wanderfalke Essen eV.

### **§3 Organe**

Die Organe der Kanujugend sind:

1. die Jugendvollversammlung,
2. der Jugendvorstand.

### **§4 Jugendvollversammlung**

§4 (1)

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Kanujugend der KGW und besteht aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes

§4 (2)

Bei Abstimmungen und Wahlen findet § 14 Abs. A.2. der Satzung sinngemäß Anwendung

§4 (3)

Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und zwar spätestens 5 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet nach Bedarf statt. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel aller Vereinsjugendlichen oder mindestens drei Jugendvorstandsmitglieder schriftlich beantragen. Einladungsfristen und die übrigen Formalitäten ergeben sich aus der Satzung.

### **§5 Aufgaben der Jugendvollversammlung**

- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit.
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes.
- Entlastung des Jugendvorstandes.
- Beratung des Haushaltsplanes der Jugend.
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Änderungen der Jugendordnung
- Die Wahl des Vorstandes in zwei Wahlgruppen, beginnend mit der 1. Wahlgruppe, auf 4 Jahre

1. Wahlgruppe:

- Vorsitzender,
- zwei weitere Vorstandsmitglieder

Nach zwei Jahren folgt die Wahlgruppe 2, ebenfalls auf 4 Jahre

2. Wahlgruppe:

- 2. Vorsitzender,
- zwei weitere Vorstandsmitglieder

Die zwei Jugenddelegierten werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 25 Jahre alt sein.

## **§6 Jugendvorstand**

### §6 (1)

Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden;  
Er vertritt die Kanujugend nach innen und außen.  
Er ist nach Bestätigung der Mitgliederversammlung Mitglied des Vereinsvorstands
- dem 2. Vorsitzenden;  
Er vertritt den 1. Vorsitzenden.
- zwei Jugenddelegierten

Dieser engere Jugendvorstand - das Entscheidungsgremium - tagt mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder.

### §6 (2)

Der engere Jugendvorstand wird erweitert um:

Beauftragte, für klar umgrenzte Aufgabengebiete. Die Beauftragten werden durch den 1. Vorsitzenden nach Beratung mit dem engeren Jugendvorstand berufen bzw. abberufen. Der erweiterte Jugendvorstand tagt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder.

### §6 (3)

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

### §6 (4)

Zur Unterstützung des Jugendvorstandes können hauptamtliche Angestellte tätig werden. Sie können an allen Sitzungen der Kanujugend beratend teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Fachaufsicht führt der Vorsitzende der Kanujugend.

## **§7 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung